



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 4 / 10. April 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung über die Geltung des Ortsrechts
aufgrund von Änderungen der Landesgrenze
Vom 22. März 2006 Nr. 12-1402-19 9

Wasserrecht

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Amberg-
Sulzbach als zuständige Behörde zur Freisetzung eines
Wasserschutzgebietes in Bezug auf den Zweckverband zur
Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 27. März 2006
Nr. 55.1-4532.5 AS 16 9

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach vom 21. Februar 2006 9

Verordnung über die Geltung des Ortsrechts aufgrund von Änderungen der Landesgrenze Vom 22. März 2006

Nr. 12-1402-19

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat
Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Infolge des Vertrages vom 17. April 2003 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Tschechischen Republik über die
Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich
der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus-Rozvadov/
Roßhaupt (Gesetz vom 6. Februar 2005, BGBl II S. 106) ist dem
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab mit Wirkung vom 1. August 2005
(Bekanntmachung vom 3. Juni 2005 über das In-Kraft-Treten des
Vertrages, BGBl II S. 642) das Flurstück Nr. 867/9, Gemarkung
Waidhaus, Markt Waidhaus, mit einer Fläche von 2.739 m² zuge-
wachsen. In diesem Gebiet tritt das Recht des Landkreises Neu-
stadt a.d. Waldnaab in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft.

Regensburg, den 22. März 2006
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in Bezug auf den Zweckverband zur Wasserver- sorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 27. März 2006

Nr. 55.1-4532.5 AS 16

Aufgrund des Art. 75 Abs.3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes
erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach wird als zuständige Behörde für
den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasser-
versorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-
Naab-Gruppe bestimmt.

§ 2

Die Verordnung gemäß § 1 betrifft die Gemarkung Emhof im Markt
Schmidmühlen im Landkreis Amberg-Sulzbach und die Gemarkun-
gen Lanzenried und Dietldorf in der Stadt Burglengenfeld im Land-
kreis Schwandorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. März 2006 in Kraft.

Regensburg, 27. März 2006
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 21. Februar 2006

Der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach erlässt auf
Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusam-
menarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), so-
wie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S.
796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. De-
zember 2005 (GVBl S. 665), und § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung
folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 20 Euro. Sie verdoppelt sich für Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 38 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Anträge nach den vorstehenden Absätzen sind spätestens 1 Monat ab dem Tag der Sitzung zu stellen.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 400 Euro pro Kalenderjahr.
- (2) Sein/Ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 200 Euro pro Kalenderjahr.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Jahresbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden jährlich im Dezember ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 21. Februar 2006
Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender